

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Liepgarten

Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Verpflegungsleistungen in der kommunalen Kindertageseinrichtung „Uns Kinnerhus“ der Gemeinde Liepgarten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024, zuletzt geändert am 18.03.2025, sowie des § 29 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) vom 04.09.2019 und GVOBI. M-V S. 558, sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert am 13.07.2021 (GVOBI M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevorvertretung am 15.12.2025 die folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Gegenstand und Gebührenschuldner

- (1) Die Gemeinde Liepgarten erhebt für die Inanspruchnahme der Verpflegungsleistungen in der kommunalen Kindertageseinrichtungen Verpflegungsentgelte nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Schuldner der Verpflegungsentgelte sind die Personensorgeberechtigten der Kinder.
- (3) Ein Rechtsverhältnis kommt mit dem Abschluss eines Vertrages über die Betreuung und Verpflegung mit den Personensorgeberechtigten zustande.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Das Entgelt für die Inanspruchnahme der Verpflegungsleistungen in der Kindertageseinrichtung wird für die vertraglich vereinbarte Betreuungsart erhoben (siehe Anlage 1).
Die Pflicht zur Zahlung des Verpflegungsentgeltes werden mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung fällig und sind monatlich zu entrichten.
- (2) Die Erhebung erfolgt durch die Erstellung einer Abrechnung rückwirkend für den vorangegangenen Monat.
- (3) Das Verpflegungsentgelt für die in Anspruch genommene Verpflegung ist bis zum 15. des Monats, in dem die Abrechnung erfolgt, fällig.
- (4) Die Zahlung erfolgt per Überweisung oder durch die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates.
- (5) Die Gemeinde Liepgarten kann den Vertrag über die Betreuung und Verpflegung eines Kindes fristlos kündigen, wenn die Personensorgeberechtigten mit der Entrichtung der Verpflegungsentgelte von mindestens zwei Monaten im Rückstand sind.
- (6) Die Verpflegungskosten können auf Antrag der Personensorgeberechtigten ganz oder teilweise vom Landkreis Vorpommern-Greifswald als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 29 Abs. 2 KiföG übernommen werden.

§ 3 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum **01.01.2026** in Kraft.

Liepgarten, den 16.12.2025

Becker
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Liepgarten geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

**Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Liepgarten über die Erhebung von
Entgelten für die Verpflegungsleistungen in der kommunalen
Kindertageseinrichtung „Uns Kinnerhus“**

Ab 01.01.2026

	Frühstück	Mittag	Vesper	Getränke + Obst
Krippe	0,80 €	3,95 €	0,68 €	0,44 €
Kindergarten	1,00 €	3,95 €	0,92 €	0,68 €
Hort		4,20 €	1,00 €	0,60 €